



**Zweite Satzung der Stadt Bad Windsheim
zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)**

Vom 09.12.1997

Die Stadt Bad Windsheim erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Wasserabgabesatzung vom 20. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt betreibt durch ihren Eigenbetrieb 'Stadtwerke Bad Windsheim' eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, den 09.12.1997



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Wolfgang Eckardt
Wolfgang Eckardt

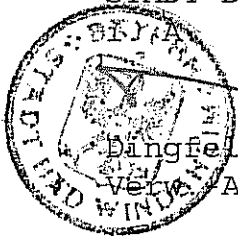


Bekanntmachungsvermerk

Nach § 44 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim vom 04. Juni 1996 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, daß sie beim Bürgermeisteramt der Stadt zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Die Niederlegung vorstehender Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Windsheimer Zeitung Nr. 286 vom 11.12.1997 bekanntgegeben.

Bad Windsheim, 11.12.1997

STADT BAD WINDSHEIM



Dingfelder
Amtsrat